



Satzung des Schweriner Motoryachtclub (e.V.) - SMYC -

§ 1

Name, Stander, Sitz und Geschäftsjahr

1.) Der Club heißt

Schweriner Motoryachtclub e.V.

- kurz: SMYC –

nachfolgend **Club** genannt.

- 2.) Er führt einen dreieckigen Stander mit den Mecklenburger Farben (blau über gelb über rot) mit einem Steuerrad.
- 3.) Der Club hat seinen Sitz in Schwerin/Mecklenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz **e.V.**
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Der Club ist eine Vereinigung von Wassersportfreunden, speziell zur Ausübung des motorisierten Wassersports.
- 2.) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.) Zweck und Ziele des Clubs:
 - Förderung der Jugendausbildung
 - Ausrichtung wassersportlicher Veranstaltungen, an denen Motorboote unmittelbar und / oder mittelbar beteiligt sind
 - Aus- und Weiterbildung speziell zur Erhöhung der Sicherheit des Wassersports
 - Förderung des Fahrtensports
 - Pflege guter Seemannschaft und Kameradschaft
 - Wahrung von Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Vertretung des Wassersports gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und anderen Institutionen

- 4.) Der Club verfolgt die Clubzwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 6.) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Clubs sind:

- 1.) Ordentliche Mitglieder.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder.
- 3.) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.) Juniorenmitglieder (ab Volljährigkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

Wahlrecht (aktiv und passiv) haben nur ordentliche Mitglieder und Juniorenmitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen, und zwar unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und weiterer Club-Regelungen.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag ohne weitere Formalitäten Juniorenmitglieder werden.
- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder ohne sonstige Clubaktivitäten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluß.

- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Clubinteressen trotz Abmahnung gröblich verstoßen hat oder mit einem Betrag rückständig ist, der dem Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre entspricht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Clubmitglieder haben Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit sowie der Umfang weiterer Verpflichtungen ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 7

Organe des Clubs

1.) Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

2.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- weiterer stellvertretender Vorsitzender

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich (§ 26 BGB).

3.) Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

4.) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, die Verteilung der Clubfunktionen intern zu regeln und gegebenenfalls weitere Personen (Ob-Leute) zur Erledigung von Clubaufgaben heranzuziehen, soweit dies nicht die Mitgliederversammlung geregelt hat.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstands.
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Soweit für eine Vorstandsposition nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann en bloc gewählt werden.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im 1. Quartal eines Jahres. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Schriftform (per Post, Kurier, Fax, E-Mail) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 2.) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Clubinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- 3.) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 4.) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Mit seinem Einverständnis oder im Fall der Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beschließen. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Falls verlangt, ist schriftlich abzustimmen.
- 5.) Der Gang der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, insbesondere Wahlen und Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10

Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Clubs kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise zur Verwendung für die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele und Zwecke.
- 3.) Der Beschluß zur Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Schlußbestimmungen

- 1.) Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 15. April 2007 in Schwerin beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2.) Der Vorstand (§ 26 BGB) wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere soweit diese vom Registergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erreichung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. April 2007, geändert durch Beschluss am 26. März 2008 und wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister am 07. Mai 2008.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12.04.2014 und wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16.06.2014.